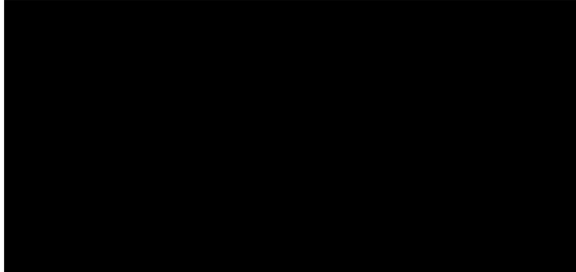




Bundespolizeipräsidium

POSTANSCHRIFT Bundespolizeipräsidium
Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam



POSTANSCHRIFT Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

TEL
FAX
BEARBEITET VON



E-MAIL bpolp.referat.71@polizei.bund.de
INTERNET www.bundespolizei.de

DATUM Potsdam, 17. November 2021
AZ 71 - 10 00 11 - 0003 - 21-36

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz**
HIER Intelligente Videoanalyse [#227276]
BEZUG Ihre E-Mail vom 29. September 2021

Sehr geehrte(r) 

mit E-Mail vom 29. September 2021 baten Sie um Übersendung aller der Bundespolizei vorliegenden Unterlagen ab dem Jahr 2020 über das geplante Projekt am Bahnhof Südkreuz, einschließlich des Schriftverkehrs mit den Projektpartnern sowie etwaigen wissenschaftlichen Partnern zur Begleitforschung. Ferner baten Sie um Übersendung aller der Bundespolizei vorliegenden Unterlagen über diese Empfehlungen der eigens eingerichteten Arbeitsgruppe, einschließlich des Schriftverkehrs mit den genannten Partnern.

Die angefragten Unterlagen betreffen u.a. die Belange der Deutsche Bahn AG, sodass Rechte Dritter betroffen sein könnten, die einen Ausnahmegrund nach § 6 IFG begründen. Insofern ist durch die Bundespolizei ein sogenanntes Drittbeteiligungsverfahren nach § 8 IFG einzuleiten.

Ihr Antrag ist daher gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 IFG bei einem Drittbeteiligungsverfahren von Ihnen zu begründen.

Ihr Antrag nebst Ihren persönlichen Daten sind im Rahmen des Drittbeteiligungsverfahrens an den Dritten weiterzuleiten. Hierauf weise ich Sie explizit hin. Außerdem ist durch die Einleitung eines Drittbeteiligungsverfahrens mit einem erhöhten Verwaltungsaufwand zu rechnen. Eine einfache Auskunft, welche kostenbefreit erteilt werden kann, ist insofern nicht gegeben. Nach

BANKVERBINDUNG Bundeskasse - Dienstort Kiel
Deutsche Bundesbank Filiale Hamburg
IBAN DE18 2000 0000 0020 0010 66
BIC MARKDEF1200

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam
Haus 44
VERKEHRSANBINDUNG Straßenbahn Kunersdorfer Straße
Linien 91, 92, 93, 96, 99



§ 10 Abs. 1 IFG werden für zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Gebühren nach Maßgabe der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (Informationsgebührenverordnung – IFGGebV) vom 2. Januar 2006 erhoben. Für Anfragen, deren Bearbeitung länger als 30 Minuten dauert, können je nach Arbeitsaufwand Gebühren zwischen 15,- und 500,- Euro erhoben werden. Die tatsächliche Höhe der Gebühr errechnet sich aus dem für die Bearbeitung notwendigen Personal-, Sach- und Zeitaufwand. In welcher Höhe Gebühren im vorliegenden Fall tatsächlich anfallen werden, vermag ich jedoch erst nach Abschluss der Bearbeitung Ihres Antrages festzustellen.

Ich bitte um Ihr Verständnis dafür, dass ich nach § 10 IFG gehalten bin, Gebühren zu erheben und bitte um Mitteilung, ob Sie Ihren Antrag vor diesem Hintergrund aufrechterhalten wollen. Gegebenenfalls bitte ich um Begründung Ihres Antrages und um Bestätigung der Übernahme der anfallenden Gebühren.

Bis zu Ihrer Rückmeldung wird die Bearbeitung Ihres Antrages ausgesetzt. Erst im Rahmen der weiteren Bearbeitung wäre dann zu prüfen, ob und in welchem Umfang Ihrem Anliegen tatsächlich entsprochen werden kann. Aus diesem Grund bitte ich, diese Mitteilung ausdrücklich nicht als Zusage dahingehend zu verstehen, dass Ihnen im weiteren Verlauf des Verfahrens im beantragten Umfang Zugang zu amtlichen Informationen gewährt wird.

Abschließend weise ich bereits jetzt daraufhin, dass im Kontext Ihrer Anfrage entsprechende Dokumente, welche in den Geheimhaltungsgrad VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH (VS-NfD) eingestuft sind, nach § 3 Nr. 4 IFG selbst bei Zustimmung des Dritten nicht herausgegeben werden können.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

